Teilnahmebedingungen

für die Lotterie **Eurojackpot**

vom 21. Februar 2025

Gültig für die Ziehung ab dem 07. März 2025

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird Eurojackpot mit anderen Unternehmen, die dem Deutschen Lotto- und Totoblock angehören, sowie von weiteren europäischen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt. Zur Durchführung der Lotterie werden in der Regel zwei Kontrollzentren eingesetzt, an die jeweils vor der Ziehung der Gewinnzahlen alle gespielten Zahlenkombinationen übermittelt werden.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

(1) Das Land Hessen ist gem. § 4 Hessisches Glücksspielgesetz Veranstalter von Eurojackpot. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung von Eurojackpot ist der LOTTO Hessen GmbH, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden LOTTO Hessen genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen LOTTO Hessen und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Ziehungen von Eurojackpot sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.

(2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

(3) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Sonderbedingungen mit Abgabe des Spielscheines bei der Verkaufsstelle, mit der Erklärung mittels Quicktipp oder mittels Quittungsrücklesung teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, gilt gleiches auch bei Teilnahme mit gespeicherten Spielvoraussagen, die mittels der Kundenkarte abgerufen werden können (§ 8), sowie bei der Teilnahme mittels TeamTipp und bei der Teilnahme mittels Spielvorbereitungscode.

(4) Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen einzusehen bzw. erhältlich.

(5) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.

(6) Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

(7) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von Eurojackpot

(1) Im Rahmen von Eurojackpot werden wöchentlich zwei Ziehungen, in der Regel am Dienstag und am Freitag, durchgeführt.

(2) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss (nachfolgend: Verkaufsschluss) der jeweiligen Ziehung am Dienstag bzw. Freitag zur Zentrale von LOTTO Hessen (nachfolgend Zentrale) fehlerfrei übertragen wurden und deren Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Verkaufsschluss folgt.

(3) Der Spielteilnehmer kann an der bevorstehenden und zusätzlich wahlweise an den darauffolgenden Ziehungen teilnehmen (Spielzeitraum) und zwar durch Auswahl einer Anzahl an Ziehungen der Hauptlotterie Eurojackpot. Die getroffene Auswahl definiert ebenfalls die Anzahl der Ziehungen der Zusatzlotterien (Spiel 77 und SUPER 6), an denen der Spielteilnehmer teilnimmt, insofern die Teilnahme ausgewählt wurde.

Doppelte Sieben, GENAU, die GlücksSpirale und/oder die Zusatzlotterie der GlücksSpirale, Sieger-Chance, nehmen an allen möglichen Ziehungen zwischen Abgabezeitpunkt der Spielteilnahme und Zeitpunkt der letzten teilnehmenden Ziehung der Hauptlotterie Eurojackpot teil, wobei jeweils maximal eine weitere Ziehung in einer Kalenderwoche pro Ziehung der Hauptlotterie Eurojackpot hinzukommt, insofern die Teilnahme ausgewählt wurde.

Insgesamt gilt in Bezug auf die zuvor genannten Zusatzlotterien (Spiel 77 und SUPER 6), Doppelte Sieben, GENAU, die Glücksspirale und/oder die Zusatzlotterie der Glücksspirale, Sieger-Chance: Die Anzahl der gewählten Teilnahmen übersteigt in keinem Fall die Anzahl der gewählten Ziehungen der Hauptlotterie Eurojackpot.

Generell gilt, dass die Teilnahme zum frühestmöglichen Zeitpunkt startet und mindestens einmal erfolgt, sofern gewünscht. Wird die Teilnahme an der Zusatzlotterie GENAU mittels einer Eurojackpot-Teilnahme freitags zwischen 18:01 und 18:59 Uhr gespielt, so findet die Teilnahme an der Ziehung der Zusatzlotterie GENAU am Freitag in der folgenden Woche statt.

(4) Der Abgabezeitpunkt des Spielauftrages definiert die teilnehmende Eurojackpot-Ziehung bzw. die erste Eurojackpot-Ziehung eines Spielauftrages mit mehreren Teilnahmen:

- Abgabe zwischen freitags 19:15 Uhr und dienstags 19:00 Uhr: (Erste) Teilnahme an einer Dienstagsziehung

- Abgabe zwischen dienstags 19:15 Uhr und freitags 19:00 Uhr: (Erste) Teilnahme an einer Freitagsziehung.

(5) In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Verkaufsschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden und deren Spielvoraussagen an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Verkaufsschluss folgt/folgen.

(6) Der Spielteilnehmer kann eine erstmalige Teilnahme des Spielauftrages in der Zukunft innerhalb der von LOTTO Hessen bestimmten zeitlichen Vorgaben wählen. Dies gilt nicht bei der Teilnahme am Dauerspielverfahren ABO.

(7) Gegenstand (Spielformel) von Eurojackpot ist die Voraussage von 5 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 50 und zusätzlich die Voraussage von 2 Zahlen (Eurozahlen) aus der Zahlenreihe 1 bis 12; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

§ 4 Spielgeheimnis

(1) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen wahren das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

(2) Gesetzliche Auskunftsverpflichtungen der Lotterieverwaltung und LOTTO Hessens bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

(1) Ein Spielteilnehmer kann an Eurojackpot teilnehmen, in dem er mittels der von LOTTO Hessen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

(2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine (Spiel-) Quittung.

(3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Lotterieverwaltung zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

(1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von LOTTO Hessen im Auftrag der Lotterieverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, mittels Quicktipp, mittels TeamTipp, mittels Spielvorbereitungscode, mittels Quittungsrücklesung oder mit gespeicherten Spielvoraussagen, die mittels der Kundenkarte abgerufen werden können, möglich.

(2) Die Teilnahme an der Ziehung wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Lotterieverwaltung vermittelt.

(3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

(4) Mit Minderjährigen geschlossene Spielverträge sind nichtig. Auch durch die Herausgabe einer Spielquittung kommt kein Spielvertrag zu Stande. Eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch die Lotterieverwaltung oder LOTTO Hessen. Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen zurückzuzahlen. Minderjährige haben keinen Anspruch auf eine Gewinnauszahlung.

(5) Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6 Teilnahme mittels Spielschein / Quittungsrücklesung/Spielvorbereitungscode

(1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten. Sofern technisch möglich kann der Spielteilnehmer die Losnummer selbst bestimmen.

(2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(3) Die Kennzeichnung von Voraussagen (Tipps) und der Laufzeit muss bei Spielteilnahme mit einem Spielschein durch Kreuze (X), deren Schnittpunkte innerhalb der Kästchen liegen müssen, in schwarzer oder blauer Farbe erfolgen. LOTTO Hessen ist berechtigt, auch andere Markierungen zur Dateneingabe zuzulassen.

(4) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer, oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Verkaufsstelle vorgenommen.

(5) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

(6) Bei der Quittungsrücklesung kann der Spielteilnehmer durch Einlesen einer bereits ausgedruckten vollständigen Spielquittung an den Ziehungen teilnehmen.

(7) Bei dem Spielvorbereitungscode kann der Spielteilnehmer durch Einlesen eines ausgedruckten 2D Barcodes an den Ziehungen teilnehmen.

(8) Für den Abschluss von Systemspielen („Multi-Tipp“) kann sich der Spielteilnehmer nur eines von LOTTO Hessen zugelassenen Spielscheines (verkürzte Schreibweise) bedienen. Nur die in Verzeichnissen von LOTTO Hessen aufgeführten Systeme sind im Vertriebsgebiet zugelassen.

§ 7 Teilnahme mittels Quicktipp / TeamTipp

(1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp und/oder mittels TeamTipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch LOTTO Hessen vergeben.

(3) Mit einem einzelnen Quicktipp können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.

(4) Die von LOTTO Hessen bei der TeamTipp Teilnahme ausgegebenen Quittungen berechtigen den jeweiligen Quittungsinhaber zur Partizipation am Gewinn entsprechend den jeweils gewählten Anteilen; Restbeträge werden gem. § 18 Abs. 12 behandelt.

(5) Die für den TeamTipp von LOTTO Hessen angebotene maximale Beteiligungsanzahl an Spielteilnehmern pro TeamTipp wird in der Verkaufsstelle bekannt gegeben.

(6) Die Teilnahme am TeamTipp begründet keine von der Lotterieverwaltung, von LOTTO Hessen oder dem Personal der Verkaufsstelle gebildete Spielgemeinschaft.

§ 8 Gespeicherte Spielvoraussagen

(1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mit gespeicherten Spielvoraussagen, die mittels der Kundenkarte abgerufen werden können, und deren Inhalt, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann auf Wunsch des Spielteilnehmers eine Spielteilnahme auch mit in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen erfolgen, die über die Kundenkarte abgerufen werden können.

(3) Mit den gespeicherten und über die Kundenkarte abrufbaren Voraussagen können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.

§ 9 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz für einen Tipp beträgt je Ziehung 2,00 €.

(2) Für die einzelnen Arten von Spielscheinen kann festgelegt werden, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann.

(3) Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen QuickTipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.

(4) Spielscheine nehmen je nach Kennzeichnung der Laufzeit und des Teilnahmewunsches des Spielteilnehmers an der gekennzeichneten Laufzeit entsprechenden Anzahl aufeinanderfolgender Ziehungen teil, soweit die Daten von LOTTO Hessen inhaltsgleich gespeichert sind und die Spielvoraussagen rechtzeitig an die Kontrollzentren zur Poolung übermittelt wurden.

(5) Für jeden eingelesenen Spielschein, für jeden ohne Spielschein abgegebenen Quicktipp, bei Quittungsrücklesung oder TeamTipp oder bei der Spielteilnahme mittels gespeicherten Voraussagen, die über die Kundenkarte abgerufen werden, kann die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr erheben.

(6) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Verkaufsstellen bekannt gegeben.

(7) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der (Spiel-) Quittung zu zahlen.

§ 10 Verkaufsschluss

Den Zeitpunkt des Verkaufsschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen und für die jeweiligen Verkaufsstellen bestimmt LOTTO Hessen.

§ 11 Kundenkarte

(1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. Die Verwendung einer Kundenkarte gewährleistet eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers. Die Kundenkarten werden grundsätzlich auf eine Person ausgestellt, wobei Vorname und Zuname der Person vollständig genannt sein müssen.

(2) Eine Kundenkarte wird ausgestellt, wenn bei Antragstellung die erforderlichen Daten vollständig angegeben und von LOTTO Hessen erfolgreich verifiziert werden.

(3) Die Kundenkarten haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von 5 Jahren.

(4) Die Kundenkarten werden von LOTTO Hessen oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Verkaufsstellen erhältlich.

(5) Die erstmalige Bestellung der Kundenkarte sowie alle weiteren Änderungen sind schriftlich einzureichen und die Erstellung ist kostenfrei.

§ 12 (Spiel-) Quittung

(1) Nach Einlesen des Spielscheines, Abgabe des Quicktipps, Quittungsrücklesung bzw. Einlesen der gespeicherten Spielvoraussagen, die über die Kundenkarte abgerufen werden, und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben. Bei der Spielteilnahme mittels TeamTipp werden entsprechend der gewählten Beteiligungsanzahl diese Anzahl an Quittungsnummern und Anteilsnummern vergeben.

(2) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der (Spiel-) Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.

(3) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der (Spiel-) Quittung in der Verkaufsstelle. Bei der Spielteilnahme mittels TeamTipp werden die (Spiel-) Quittungen entsprechend der gewählten Beteiligungsanzahl ausgedruckt.

(4) Die (Spiel-) Quittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme, die gewählte Anzahl der Ziehungen der Hauptlotterie sowie die Teilnahme oder Nichtteilnahme an Haupt- und/oder Zusatzlotterien und, im Fall der Spielteilnahme mittels TeamTipp, die Angaben hierüber einschließlich der Anteilsnummer,
- den (bei der Spielteilnahme mittels TeamTipp auch anteiligen) Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale vergebene Quittungsnummer und
- sofern die Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte erfolgt, enthält die (Spiel-) Quittung zusätzlich den Namen des Kundenkarteninhabers sowie die jeweilige Kartennummer.

Maßgebend für die Spielteilnahme sind die auf der Spielquittung ausgedruckten Voraussagen, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium im Unternehmen gespeichert sind und rechtzeitig an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden.

(5) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-) Quittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der (Spiel-) Quittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines entsprechen,
- die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp erforderlichen Voraussagen und die Losnummer bzw. die über die Kundenkarte gelesenen Spielvoraussagen einschließlich Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
- die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an Haupt- und/oder Zusatzlotterien und, im Fall der Teilnahme mittels TeamTipp, der Angaben hierüber einschließlich der jeweiligen Anteilsnummer vollständig und richtig wiedergegeben sind,
- der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
- die (Spiel-) Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
- bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte die korrekte Kartennummer sowie sein Name korrekt aufgedruckt sind.

(6) Ist die (Spiel-) Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die (Spiel-) Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten (Stornierung).

(7) Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt (eine Stornierung) ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 15 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale von LOTTO Hessen
- oder bis Geschäftsschluss der Verkaufsstelle,
- längstens bis zum Verkaufsschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes möglich.

(8) Der Widerruf bzw. der Rücktritt (Stornierung) hat in der Verkaufsstelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Bei der Teilnahme mittels TeamTipp sind Widerruf bzw. Rücktritt nur bezüglich des Spielvertrages insgesamt und gegen Rückgabe aller Teilquittungen möglich; Teilwiderruf bzw. –rücktritt sind bezüglich einzelner TeamTipp Quittungen ausgeschlossen.

(9) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts (Stornierung) erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.

(10) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend, soweit die Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden (vgl. § 13 Abs. 5).

(11) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 13 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen wenn die Lotterieverwaltung das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des Absatzes 3 annimmt.

(2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Lotterieverwaltung angenommen wurde.

(3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps bzw. die über die Kundenkarte gelesenen Spielvoraussagen sowie die von der Zentrale von LOTTO Hessen vergebenen Daten in der Zentrale aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist und die Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden.

(4) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(5) Ein Spielvertrag zwischen der Lotterieverwaltung und dem Leiter einer Verkaufsstelle bzw. seinen Gehilfen oder Mitarbeitern von LOTTO Hessen kommt nur bei einer Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte gem. § 11 zustande.

(6) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend, soweit die Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden (siehe Abs. 3).

(7) Die (Spiel-) Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.

(8) Das Recht von LOTTO Hessen, bei der Gewinnauszahlung nach § 21 Abs. 4 und 5 zu verfahren, bleibt unberührt.

(9) LOTTO Hessen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgenden Gründe abzulehnen.

(10) Darüber hinaus kann aus einem der nachfolgenden Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

(11) Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes nach Abs. 8 oder zum Rücktritt nach Absatz 9 berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss nach § 5 Abs. 3 und 5 verstoßen würde oder wurde

oder

- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere

 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Lotterieverwaltung, vertreten durch LOTTO Hessen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Hessen weitergeleitet werden,

 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Hessen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,

 - der Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,

 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und

 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

(12) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der Lotterieverwaltung, im Falle des Abs. 8 von LOTTO Hessen, abgelehnt wurde bzw. die Lotterieverwaltung vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

(13) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Lotterieverwaltung ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Abs. 11 - in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

(14) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.

(15) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 14 Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen für Schäden, die von ihnen fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Hessen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Lotterieverwaltung und/oder für LOTTO Hessen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

(3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Lotterieverwaltung oder von LOTTO Hessen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(5) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Hessen zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nicht.

(6) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

(7) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung bzw. LOTTO Hessen nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.

(8) In den Fällen, in denen eine Haftung der Lotterieverwaltung, LOTTO Hessens, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 5 bis 7 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Hessen zu richten.

(9) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Dienstleistern im Auftrag von LOTTO Hessen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(10) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und für LOTTO Hessen nicht verbindlich.

(11) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(12) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

(13) Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 15 Ziehung der Gewinnzahlen

(1) Für Eurojackpot finden wöchentlich zwei Ziehungen, in der Regel am Dienstag und am Freitag, statt; bei jeder Ziehung

- werden die jeweiligen 5 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1-50 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann,

- werden die jeweiligen 2 Gewinnzahlen (Eurozahlen) aus der Zahlenreihe 1-12 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann.

(2) Hierfür werden Ziehungsgeräte und 50 bzw. 12 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 1 bis 50 bzw. insgesamt die Zahlen 1 bis 12 tragen, verwendet.

(3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter (Draw Manager).

(4) Der Ziehungsleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Ziehung verantwortlich und erteilt insbesondere die Freigabe für den Beginn der Ziehung.

(5) Der Ziehungsleiter und die Ziehungsaufsicht (Official Supervisor) stellen gemeinsam die gezogenen Gewinnzahlen fest. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 16 Abs. 2.

(6) Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt LOTTO Hessen und wird auf den Webseiten der Gesellschaft veröffentlicht.

(7) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

(8) Die Gewinnzahlen von Eurojackpot werden in den Annahmestellen und/oder durch Presse, Rundfunk, Internet und Fernsehen bekannt gegeben.

§ 16 Auswertung

(1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe § 13 Abs. 3) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten, wenn diese rechtzeitig und fehlerfrei vor der Ziehung an die Kontrollzentren übermittelt wurden.

(2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen.

§ 17 Gewinnplan / Gewinnklassen

Es gewinnen bei Eurojackpot

- in Gewinnklasse 1 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

- in Gewinnklasse 2 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 3 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen „5 aus 50“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 4 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 5 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 6 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen „5 aus 50“ in einem Spiel und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 7 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen „5 aus 50“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 8 die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 9 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 10 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen „5 aus 50“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 11 die Spielteilnehmer, die 1 Gewinnzahl „5 aus 50“ und beide Gewinnzahlen „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- in Gewinnklasse 12 die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“ in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

§ 18 Gewinnausschüttung, Gewinnermittlung, Gewinnwahrscheinlichkeit

(1) Von den Spieleinsätzen werden grundsätzlich 50 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

(3) Die Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen wie folgt:

Gewinnklasse	Treffer	% der Gewinnausschüttung
1	5 + 2	36,00%
2	5 + 1	8,60%
3	5 + 0	4,85%
4	4 + 2	0,80%
5	4 + 1	1,00%
6	3 + 2	1,10%
7	4 + 0	0,80%
8	2 + 2	2,55%
9	3 + 1	2,85%
10	3 + 0	5,40%
11	1 + 2	6,75%
12	2 + 1	20,30%
Boosterfonds		9,00%
insgesamt		100%

(4) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnwahrscheinlichkeit
1	1 : 139.838.160
2	1 : 6.991.908
3	1 : 3.107.515
4	1 : 621.503
5	1 : 31.075
6	1 : 14.125
7	1 : 13.811
8	1 : 985
9	1 : 706
10	1 : 314
11	1 : 188
12	1 : 49

(5) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(6) Die Gewinnausschüttung wird entsprechend dem festgelegten Prozentsatz auf die Gewinnklassen aufgeteilt.

(7) Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt. In jeder Gewinnklasse wird die entsprechende Gewinnausschüttung durch die Anzahl der Gewinner in der Ziehung geteilt.

(8) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(9) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

(10) Überschreitet in einer Ziehung die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 die Grenze von 120 Mio. Euro, wird der über diese Grenze hinausgehende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 zugeschlagen. Die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 wird ebenfalls auf 120 Mio. Euro begrenzt. Wird diese Begrenzung auch in der Gewinnklasse 2 überschritten, werden die Überschüsse in der nächstniedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, ausgeschüttet.

(11) In der Gewinnklasse 1 erfolgt für jede Ziehung eine Gewinnausschüttung von mindestens 10 Mio. Euro unabhängig von den ermittelten Spieleinsätzen. Um diese Mindestausschüttung zu erreichen, wird ein sogenannter Boosterfonds gebildet, in den jeweils 9 % der Gewinnausschüttung jeder Ziehung fließen. In den Boosterfonds fließen ebenfalls die durch Quotenabrundungen erhaltenen Beträge und die nicht abgeholten Einzelgewinne von 10 Mio. Euro oder mehr nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Gewinns.

(12) Sofern der sich aus den Spieleinsätzen der aktuellen Ziehung ergebende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 betragsmäßig unterhalb der Höhe der Mindestausschüttung von 10 Mio. Euro liegt, wird die Ausschüttung der Gewinnklasse 1 bis zur Höhe der Mindestausschüttung mit den im Boosterfonds liegenden Beträgen gefüllt. Gibt es keinen Gewinner in Gewinnklasse 1 wird die Mindestausschüttung von 10 Mio. Euro der nächsten Ziehung zugeführt.

Erreicht die Gewinnausschüttung in der Gewinnklasse 1 zusammen mit dem Boosterfonds nicht 10 Mio. Euro, so wird die Gewinnausschüttung durch die Unternehmen (siehe Präambel) auf 10 Mio. Euro aufgestockt. Zuführungen zum Boosterfonds durch Quotenabrundungen, nicht abgeholte Gewinne und nach dem Gewinnplan erhöhen den Boosterfonds solange nicht, bis Aufstockungen der Unternehmen (siehe Präambel) aus einer oder mehrerer vergangener Ziehungen wieder ausgeglichen und an die Unternehmen zurückgeflossen sind.

(13) Sofern der Bestand des Boosterfonds den Betrag von 20 Mio. Euro übersteigt, wird der diesen Betrag übersteigende Anteil in der nächsten Ziehung, die der Überschreitung des 20 Mio. Euro Betrages folgt, ausgeschüttet. Dieser übersteigende Betrag wird der Gewinnklasse 1 zugeführt.

(14) Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet. Bei der Teilnahme mittels TeamTipp wird zusätzlich jeder auf den Spielauftrag entfallende Teilgewinn jeder Ziehung

kaufmännisch auf einen durch 0,01 € teilbaren Betrag abgerundet. Die Abrundungsbeträge werden dem Boosterfonds zugeschlagen.

(15) Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so wird die Gewinnausschüttung der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

(16) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Abs. 11, von Beträgen aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 21 Abs. 11 oder verfallenen Gewinnen gemäß Ziffer VII. Abs. 1).

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 19 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

(1) Gewinne oder Gewinnanteile der 1. und 2. Gewinnklasse werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

(2) Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Verzögern ausgezahlt.

§ 20 Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn oder einen Gewinnanteil der 1. oder 2. Gewinnklasse von mehr als 100.000,- € erzielt haben und unter Verwendung einer Kundenkarte oder mittels Dauerspielteilnahme ABO an den Ziehungen teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 21 Gewinnauszahlung

(1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung geltend zu machen. Dies kann auch an einem SB-Terminal erfolgen durch Einlesen der (Spiel-)Quittung.

(2) Ist die Nummer der (Spiel-) Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und hat der Spielteilnehmer ohne Kundenkarte teilgenommen und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(3) War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.

(4) Die Lotterieverwaltung kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der (Spiel-) Quittung leisten, es sei denn, der Lotterieverwaltung und der LOTTO Hessen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

(5) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung zu prüfen.

(6) Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte an den Ziehungen teilgenommen, werden

- Gewinne über 100.000,- € zusammen mit den auf dieser (Spiel-)Quittung erzielten anderen Gewinnen des gleichen Ziehungstages einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieses Spielauftrags bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs nach § 19 Abs. 1 und
- Gewinne von mehr als 8.000,- €, soweit sie nicht mit einem Gewinn über 100.000,- € auf einer (Spiel-)Quittung am gleichen Ziehungstag erzielt wurden, unverzüglich nach der Gewinn- und Quotenfeststellung und
- Gewinne im Sinne des Absatzes 9, sofern sie nicht bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung in einer Verkaufsstelle abgeholt oder an einem SB-Terminal zur Überweisung angefordert wurden einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieses Spielauftrags,

auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen,

Gewinne bis einschließlich 8.000,- €, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung in einer Verkaufsstelle abgeholt werden, werden grundsätzlich sofort ausgezahlt.

Verfügt die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag, den gesamten Gewinn zwischen 750,- € und 8.000,- € auszuzahlen, wird das Geld unverzüglich auf Wunsch des Spielteilnehmers auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen.

Gewinne bis einschließlich 8.000,-€, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung an einem SB-Terminal angefordert werden, können einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne auf dieser (Spiel-)Quittung am SB-Terminal durch Einlesen einer girocard zur Überweisung auf das mit der eingelesenen girocard bestimmte Bankkonto angewiesen werden.

(7) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Haupt- und/oder Zusatzlotterien bis einschließlich 8.000,- € überwiesen, werden von dem Gewinnbetrag eventuelle Auszahlungskosten in Abzug gebracht; Auszahlungskosten, die bei einem Gewinn zwischen 750,- € und 8.000,- € anfallen, weil die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügte, um den gesamten Gewinn auszuzahlen, sind hiervon ausgenommen.

(8) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung. Dies gilt auch für die über das SB-Terminal angewiesene Überweisung gemäß Abs. 6.

(9) Der auf einer (Spiel-)Quittung in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag - einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Haupt- und/oder Zusatzlotterien bis einschließlich 8.000,- € wird grundsätzlich durch jede Verkaufsstelle ausbezahlt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde die Original-Quittung zurück.

Bei Geltendmachung eines Gewinnbetrages von 750,- € bis einschließlich 8.000,- € in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer, der nicht mit Kundenkarte spielt, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen, wenn die Verkaufsstelle nicht den gesamten Gewinn auszahlen kann, weil sie nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügt. Teilauszahlungen werden nicht vorgenommen. Das Zentralgewinn-Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung durch diese an die Zentrale von LOTTO Hessen zu übergeben oder vom Spielteilnehmer selbst an die Zentrale von LOTTO Hessen zu übersenden. Im Falle der Weiterleitung durch die Verkaufsstelle erhält der Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung.

Ist der Spielzeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs nach § 19 Abs. 1 und 2. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen.

Gewinne bis einschließlich 8.000,-€, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung an einem SB-Terminal angefordert werden, können einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne auf dieser (Spiel-)Quittung am SB-Terminal durch Einlesen einer girocard zur Überweisung auf das mit der eingelesenen girocard bestimmte Bankkonto angewiesen werden.

(10) Der auf einer (Spiel-)Quittung in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag - einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Haupt- und/oder Zusatzlotterien von mehr als 8.000,- €, d.h. ein Zentralgewinn, ist unter Vorlage der Original-Quittung in einer Verkaufsstelle oder durch persönliche Vorsprache bei LOTTO Hessen geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer, der ohne Kundenkarte spielt, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zu übergeben oder an LOTTO Hessen zu übersenden. Der Kunde erhält von der Verkaufsstelle eine Bestätigung. Ist der Spielzeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs nach § 19 Abs. 1 und 2. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen.

Die Anweisung einer Gewinnüberweisung eines Zentralgewinns ist an SB-Terminals nicht möglich.

(11) Nicht abgeholte oder unzustellbare Gewinne von 10 Mio. Euro oder mehr werden nach Ablauf von 3 Jahren dem Boosterfonds zugeführt. Andere nicht abgeholte oder unzustellbare Gewinne werden dem Ausgleichsfonds zugeführt.

VI. DATENSCHUTZ

Die personenbezogenen Daten des Gewinners werden von LOTTO Hessen gespeichert. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als es zur Gewinnauszahlung erforderlich ist.

VII. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VIII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

(1) Ein Spielteilnehmer kann am Eurojackpot teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

(2) Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

(3) Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

(4) Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

(5) Schriftliche Erklärungen von LOTTO Hessen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Hessen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

(6) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Hessen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach § 13 Abs. 11 – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

(7) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist LOTTO Hessen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Hessen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

(8) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

IX. INFORMATION GEMÄß § 36 ABS. 1 Nr. 1 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

X. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Ziehung ab dem 07. März 2025

HESSISCHE LOTTERIEVERWALTUNG